

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen der Rechnungslegung	1
2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	1
2.1 Allgemeine Angaben	1
2.2 Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten	1
2.3 Bilanzierung und Bewertung der Passivposten	3
2.4 Bewertung des zinsbezogenen Bankbuchs (Zinsbuch)	5
2.5 Bilanzierung und Bewertung von Derivaten	5
2.6 Ausweis in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie im Anhang	5
2.7 Angabe der Grundlage für die Umrechnung von Fremdwährungsposten in EUR	5
3. Sonstige Erläuterungen zur Bilanz	6
3.1 Aktiva	6
3.2 Passiva	11
4. Erläuterungen zu den Posten unter dem Bilanzstrich	12
5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	13
6. Ausschüttungssperre gem. § 253 Abs. 6 HGB	13
7. Sonstige Angaben	14
7.1 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen	14
7.2 Latente Steuern	14
7.3 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten	15
7.4 Nicht in der Bilanz enthaltene finanzielle Verpflichtungen	15
7.5 Abschlussprüferhonorar	18
7.6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	18
7.7 Angaben zu Organmitgliedern	18
7.8 Sonstiges	23

Anhang zum 31.12.2021

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) und unter Beachtung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Allgemeine Angaben

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewendet. Sofern sich Abweichungen ergeben haben, wird in den jeweiligen Abschnitten darauf hingewiesen.

2.2 Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Forderungen

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir zum Nennwert bilanziert. Die Unterschiedsbeträge zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag wurden aufgrund ihres Zinscharakters in die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen und werden planmäßig über die Laufzeit der Geschäfte verteilt. Abzinsungen haben wir vorgenommen, soweit Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Begründung un- oder unterverzinslich waren.

Eingetretenen bzw. am Abschlussstichtag vorhersehbaren Risiken aus Forderungen wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Der Umfang der Risikovorsorge ist abhängig von der Fähigkeit der Kreditnehmer, vereinbarte Kapitalrückzahlungen und Zinsen zu leisten sowie dem Wert vorhandener Sicherheiten. Im Rahmen der dazu notwendigen Zukunftsbetrachtung haben wir das aktuelle gesamtwirtschaftliche Umfeld, die Situation einzelner Branchen sowie Einschätzungen zur Entwicklung der Covid-19 Pandemie ebenso wie staatliche Stabilisierungsmaßnahmen berücksichtigt. Sofern unter diesen Rahmenbedingungen und Annahmen keine nachhaltige Schuldendienstfähigkeit von Kreditnehmern zu erwarten ist, haben wir eine Einzelwertberichtigung gebildet. Die der aktuellen Covid-19 Krise immanenten Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräume haben wir im Sinne der kaufmännischen Vorsicht berücksichtigt bzw. ausgeübt.

Für latente Risiken im Forderungsbestand haben wir Pauschalwertberichtigungen gebildet. Mit Blick auf den vom IDW am 13.12.2019 veröffentlichten und ab dem Geschäftsjahr 2022 verpflichtend anzuwendenden RS BFA 7 zur Bemessung von Pauschalwertberichtigungen haben wir abweichend vom Vorjahr eine Pauschalwertberichtigung in Höhe des erwarteten Verlustes über einen Betrachtungszeitraum von 12 Monaten gebildet, der sich im Wesentlichen an dem auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten Wert orientiert. Im Vergleich zu unserer bisherigen Bewertungsmethode fällt die Pauschalwertberichtigung mit 4.617 TEUR um 563 TEUR höher aus (= 0,24 % der Rücklagen). Erstmals haben wir die Pauschalwertberichtigung auf die Bilanzposten Forderungen an Kunden sowie die betroffenen Posten unter dem Bilanzstrich aufgeteilt.

Zusätzlich haben wir Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute getroffen.

Anhang zum 31.12.2021

Wertpapiere

Die Zuordnung von Wertpapieren zur Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) oder zum Anlagevermögen haben wir im Geschäftsjahr nicht geändert.

Anschaffungskosten von Wertpapieren, die aus mehreren Erwerbsvorgängen resultieren, wurden auf Basis des Durchschnittspreises ermittelt.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) sind mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips und des Wertaufholungsgebots bilanziert.

Wertpapiere, die dazu bestimmt wurden dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (Anlagevermögen), wurden ebenfalls nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Soweit für die Wertpapiere ein aktiver Markt bestand, wurde der Marktpreis für die Bewertung herangezogen. Für die Abgrenzung, ob ein aktiver Markt vorliegt, haben wir die Kriterien zugrunde gelegt, die in der MiFiD II (Markets in Financial Instruments Directive - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) für die Abgrenzung eines liquiden von einem illiquiden Markt festgelegt wurden. Auf Basis dieser Abgrenzungskriterien liegen für die festverzinslichen Wertpapiere ausschließlich nicht aktive Märkte vor.

In den Fällen, in denen wir nicht von einem aktiven Markt ausgehen konnten, haben wir die Bewertung anhand von Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv vorgenommen, auf die unser bestandsführendes System Simcorp Dimension (SCD) zurückgreift. Dieser Kursermittlung liegt ein Discounted Cashflow-Modell unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze zugrunde.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden mit den Anschaffungskosten bzw. zum beizulegenden Wert bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert wurden.

Die Beteiligungsbewertung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der betragliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Die immateriellen Anlagewerte und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, bilanziert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 250 EUR werden aus Vereinfachungsgründen sofort als Sachaufwand erfasst. Wir verzichten auf die Ausübung des Wahlrechts zur Sofortabschreibung der geringwertigen Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 250 EUR bis 800 EUR und schreiben diese über die voraussichtliche Nutzungsdauer ab.

Anhang zum 31.12.2021

Gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB führen wir für die bisher nach steuerrechtlichen Vorschriften bewerteten Vermögensgegenstände, die zu Beginn des Geschäftsjahres 2010 vorhanden waren, die Wertansätze unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fort.

2.3 Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Disagien werden in Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig verteilt.

Rückstellungen

Rückstellungen werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Hierzu haben wir eine Einschätzung vorgenommen, ob dem Grunde nach, rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. In Einzelfällen haben wir dabei auch auf die Einschätzung externer Sachverständiger zurückgegriffen. Bei der Beurteilung von Rechtsrisiken haben wir die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Beim erstmaligen Ansatz von Rückstellungen wird der diskontierte Erfüllungsbetrag in einer Summe erfasst (Nettomethode).

Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger werden nicht abgezinst. Die übrigen Rückstellungen werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem der Restlaufzeit entsprechenden Zinssatz der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst. Bei der Ermittlung der Rückstellungen und den damit in Zusammenhang stehenden Erträgen und Aufwendungen haben wir unterstellt, dass eine Änderung des Abzinsungssatzes erst zum Ende der Periode eintritt. Entsprechendes gilt für eine Veränderung des Verpflichtungsumfanges bzw. des zweckentsprechenden Verbrauchs.

Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes zwischen zwei Abschlussstichtagen werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft, für Pensionsrückstellungen und für sonstige Rückstellungen im Zinsergebnis dargestellt.

Die Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren ermittelt. Dabei werden künftige jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,00 % sowie Rentensteigerungen von 2,00 % unterstellt. Der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde ein vom Pensionsgutachter auf das Jahresende 2021 prognostizierter Durchschnittszinssatz von 1,87 %, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde gelegt. Die Ermittlung dieses durchschnittlichen Zinssatzes basiert auf einem Betrachtungszeitraum von zehn Jahren.

Altersteilzeitverträge wurden auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes und des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit und ergänzender betrieblicher Vereinbarungen abgeschlossen. Bei den hierfür gebildeten Rückstellungen werden künftige jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,00 % angenommen. Die Restlaufzeit der Verträge beträgt bis zu sechs Jahre. Die durchschnittliche Restlaufzeit beträgt zwei Jahre. Die Abzinsung erfolgt mit dem der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verträge entsprechenden Zinssatz von 0,34 %. Darüber hinaus besteht aufgrund einer Betriebsvereinbarung für einen bestimmten Personenkreis die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Altersteilzeitregelung. Bei der

Anhang zum 31.12.2021

Bewertung der Rückstellung für aufgrund des Wahlrechtes der Arbeitnehmer voraussichtlich in der Zukunft abzuschließende Altersteilzeitvereinbarungen wurde vom Grad der wahrscheinlichen Inanspruchnahme ausgegangen. Die voraussichtlich zu leistenden Beträge wurden vorsichtig geschätzt. Die Rückstellung für in diesem Zusammenhang bestehende Abfindungsverpflichtungen wurden zu Lasten des Personalaufwandes gebildet.

Anpassung von AGB-Klauseln

Der BGH hat mit Urteil vom 27.04.2021 (AGB-Urteil, XI ZR 26/20) entschieden, dass bislang in der deutschen Kreditwirtschaft weit verbreitete Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unwirksam sind, die AGB- und damit auch Gebühren-Änderungen ohne aktive Zustimmung des Kunden vorsahen.

Ungeachtet der Tatsache, dass wir nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt waren, werden wir dieses Urteil aufgrund seiner grundsätzlichen Bedeutung bei der zukünftigen Gestaltung der Vertragsbeziehung zu unseren Kunden berücksichtigen. Dazu haben wir im Verlauf des Jahres 2021 unsere Kunden über das Urteil und unsere aktuellen AGB informiert und gebeten, im Sinne einer rechtssicheren Gestaltung der zukünftigen Vertragsbeziehung die ausdrückliche Zustimmung insbesondere zu den aktuellen Preisen für unsere Dienstleistungen zu erteilen. Bis zu einer ausdrücklichen Zustimmung stellen wir insbesondere für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Girokonto die Preise insoweit nicht in Rechnung, wie sie Preisanpassungen in den letzten drei Jahren vor der Verkündung des BGH Urteils umfassen.

Hinsichtlich der Behandlung in unserer Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021 haben wir die Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) berücksichtigt, dass von der BGH Rechtsprechung erfasste Gebühren seit der Verkündung des Urteils nicht ertragswirksam vereinnahmt werden dürfen.

Von unseren Kunden geltend gemachte Erstattungsansprüche haben wir nach einer internen rechtlichen Bewertung der Anspruchsgrundlagen reguliert. Für ggfs. noch in Zukunft zu erwartende Erstattungsansprüche haben wir im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung Rückstellungen gebildet.

Zinsanpassung bei Prämiensparverträgen

Der BGH hat mit Urteil vom 06.10.2021 (XI ZR 234/20) über die Revision im Musterfeststellungsverfahren zu Zinsanpassungsklauseln bei Prämiensparverträgen entschieden. Gegenstand des aktuellen Verfahrens war im Kern die Frage, wie der während der typischerweise längeren Laufzeit dieser von vielen Banken und Sparkassen angebotenen Verträge veränderliche Zinssatz für die laufende Verzinsung zu berechnen ist. Vertragliche Regelungen mit Kunden, die eine Festlegung im Ermessen des Kreditinstituts vorsehen, sind unzulässig.

Der BGH hat entschieden, dass in diesen Fällen für die Höhe der variablen Verzinsung ein maßgebender Referenzzinssatz für langfristige Spareinlagen zu bestimmen ist. Bei der Zinsanpassung ist im Rahmen einer monatlichen Anpassung der ursprünglich relative Abstand des Vertragszinssatzes zum Referenzzinssatz beizubehalten. Offengeblieben ist, welcher konkrete Referenzzinssatz zugrunde gelegt werden muss. Der BGH hat das Verfahren in diesem Punkt an das zuständige Oberlandesgericht (OLG) Dresden zurückverwiesen; eine Entscheidung des OLG steht noch aus.

Ungeachtet der Tatsache, dass wir nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt waren, haben wir die Konsequenzen des BGH-Urteils analysiert und geprüft, ob die von uns in der Vergangenheit mit unseren Kunden geschlossenen Verträge vergleichbar ausgestaltet sind.

Soweit das Ergebnis unserer Prüfung eine vergleichbare Ausgestaltung ergeben hat, haben wir für eventuelle Zinsansprüche der Kunden in unserem Jahresabschluss zum 31.12.2021 Rückstellungen gebildet. Dabei haben wir im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung unter Berücksichtigung bisheriger und erwarteter Kundenreaktionen die

Anhang zum 31.12.2021

Wahrscheinlichkeit beurteilt, dass Ansprüche geltend gemacht werden. Den Referenzzinssatz haben wir aufgrund der ungeklärten Rechtslage für Zwecke der Bewertung der Rückstellungen unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips festgelegt. Dabei wurden die vom BGH vorgegebenen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Unseren Kunden, die Erstattungsansprüche geltend gemacht haben, haben wir nach einer internen rechtlichen Bewertung und im Sinne einer einvernehmlichen Lösung angeboten, eventuelle Ansprüche im Wege eines Vergleichs zu regulieren. Soweit die Kunden den Vergleich angenommen haben bzw. wir eine Annahme erwarten, haben wir die angebotene Zahlung bei der Bewertung der Rückstellung berücksichtigt.

Steuernachzahlungs- und -erstattungsinsen

Für die Verzinsungszeiträume ab 2019 haben wir keine Zinserstattungsansprüche aktivieren und keine Rückstellungen für Zinsen auf Steuernachzahlungen passivieren müssen, so dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) keine Anwendung fand.

2.4 Bewertung des zinsbezogenen Bankbuchs (Zinsbuch)

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) unseres Bankbuchs (Zinsbuchs) haben wir auf der Grundlage der vom IDW veröffentlichten Stellungnahme zur Rechnungslegung RS BFA 3 im Rahmen einer wertorientierten Betrachtung untersucht. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nach unseren Berechnungen nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war. Dieses Bankbuch umfasst alle Kunden-, Eigenanlagen- und zur Zinsbuchsteuerung abgeschlossene Zinsswapgeschäfte mit vergleichbarer maximaler Zinsbindungsdauer. Zinsswapgeschäfte, deren Zinsbindungsdauer im Einzelfall darüber hinausgeht, haben wir zu diesem Zweck aufgeteilt. Den nicht in das Bankbuch einbezogenen Teil der Zinsswapgeschäfte haben wir imparitatisch einzeln bewertet. Hierfür besteht eine entsprechende Rückstellung.

2.5 Bilanzierung und Bewertung von Derivaten

Die Sparkasse setzt Derivate ausschließlich im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen bzw. bei über die Zinsbindungsdauer des Kundengeschäftes hinausgehender Laufzeit aufgeteilt und einzeln bewertet. Einen derivativen Handelsbestand führen wir nicht.

2.6 Ausweis in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie im Anhang

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen wurden demjenigen Bilanzposten zugeordnet, dem sie zugehören.

Die zu Posten oder Unterposten der Bilanz nach Restlaufzeiten gegliederten Beträge beinhalten keine anteiligen Zinsen.

2.7 Angabe der Grundlage für die Umrechnung von Fremdwährungsposten in EUR

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie am Bilanzstichtag nicht abgewickelte Kassageschäfte sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag in EUR umgerechnet.

Unsere Fremdwährungsbestände sind besonders gedeckt. Von einer besonderen Deckung gehen wir aus, wenn das Wechselkursänderungsrisiko durch sich betragsmäßig entsprechende Geschäfte einer Währung beseitigt wird. Bei den besonders gedeckten

Anhang zum 31.12.2021

Geschäften handelt es sich um Konten und Währungspositionen von Kunden, die durch gegenläufige Geschäfte mit Kreditinstituten gedeckt sind. Die Aufwendungen und Erträge von besonders gedeckten Geschäften wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bzw. den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten beträgt 7.604 TEUR bzw. 9.212 TEUR.

3. Sonstige Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Aktiva

Aktiva 3 - Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind Forderungen an die eigene Girozentrale in Höhe von 22.908.086,04 EUR (Vj. 37.509.899,39 EUR) enthalten.

Der Posten Aktiva 3b besteht ausschließlich aus anteiligen Zinsen aus Swapgeschäften in Höhe von 121.175,00 EUR. Diese werden gemäß § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Fristengliederung einbezogen.

Aktiva 4 - Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind nachrangige Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von 7.165.827,83 EUR (Vj. 6.684.500,00 EUR) enthalten.

Der Posten setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

	31.12.2021 EUR
bis drei Monate	33.360.951,00
mehr als drei Monate bis ein Jahr	149.610.390,71
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	514.597.737,41
mehr als fünf Jahre	1.515.195.107,91
Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	42.572.577,35

Anhang zum 31.12.2021

Aktiva 5 - Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

In diesem Posten sind Beträge, die bis zum 31.12.2022 fällig werden, in Höhe von 40.084.800,00 EUR enthalten. Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

	31.12.2021 EUR
börsennotiert	219.637.766,83
nicht börsennotiert	29.733.883,15

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Anleihen von den Ländern NRW, Schleswig-Holstein und Berlin sowie von inländischen Banken.

Aktiva 6 - Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

	31.12.2021 EUR
börsennotiert	17.991.064,54
nicht börsennotiert	30.583.578,26

Der Bestand Aktiva 6 beinhaltet 44.969.679,60 EUR Investmentzertifikate der Sparkassenorganisation und 14.571.190,20 EUR sonstige Investmentanteile.

Bei den gehaltenen Fonds handelt es sich um Renten-, Index- und Immobilienfonds, die im Rahmen einer nachhaltigen Vermögensallokation zur Risikostreuung eingesetzt werden.

Die Rückgabe der Anteile am Immobilienfonds WestInvest ist unter Einhaltung einer Frist bis zu einem Betrag von 30 TEUR im Kalenderjahr möglich. Unter Inkaufnahme eines Rücknahmeabschlags besteht diese Einschränkung jedoch nicht.

Die Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich der Liquiditätsreserve zugeordnet. Zwei Immobilienfonds werden aufgrund der Kündigungsfrist im Anlagevermögen geführt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Anhang zum 31.12.2021

Aktiva 7 Beteiligungen

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name	Sitz	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital 2020 Mio. EUR	Jahresergebnis 2020 Mio. EUR*
S-Bargeldlogistik GmbH	Mülheim an der Ruhr	30,00	1,0	k.A.
SMW GmbH	Mülheim an der Ruhr	50,00	1,5	k.A.
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	Düsseldorf	1,69	936,4	k.A.
Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG	Neuhardenberg	0,27	3.294,6	k.A.
S-International Rhein-Ruhr GmbH	Essen	10,96	1,7	0,5
S-International Rhein-Ruhr Beteiligungsgesellschaft mbH	Essen	6,99	0,2	k.A.
S-Direkt-Verwaltungs-GmbH & Co.KG	Düsseldorf	0,73	35,0	k.A.
RSL Rheinische Sparkassen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Düsseldorf	1,78	114,5	7,0
Sparkassen Dienstleistung Rheinland GmbH & Co. KG	Düsseldorf	2,09	13,5	0,0

*Angabe nur, soweit Veröffentlichung erfolgt ist.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Anhang zum 31.12.2021

Aktiva 8 - Anteile an verbundenen Unternehmen

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB:

Name	Sitz	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital 2020 TEUR	Jahresergebnis 2020 TEUR
S-Logistik Rhein-Ruhr GmbH i. L.	Mülheim an der Ruhr	100,00	251	0
S-Finanzdienstleistungs-GmbH	Mülheim an der Ruhr	100,00	1.009	224
S-Service Mülheim an der Ruhr GmbH	Mülheim an der Ruhr	100,00	407	44

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung der Tochterunternehmen für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wurde auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 296 Abs. 2 HGB verzichtet.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Aktiva 9 - Treuhandvermögen

Das ausgewiesene Treuhandvermögen stellt in voller Höhe Forderungen an Kunden dar.

Aktiva 11 – Immaterielle Anlagewerte

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Aktiva 12 - Sachanlagen

In diesem Posten sind 1.214.833,74 EUR im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten enthalten.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Entwicklung des Anlagevermögens

Entwicklung des Anlagevermögens (Angaben in EUR) für Sachanlagen und immaterielle Anlagevermögen (Brutto)														
	Entwicklung der (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten						Entwicklung der kumulierten Abschreibungen						Buchwerte	
	Stand am 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 30.12.2021	Ab- schreibungen 2021	Zu- schreibungen 2021	Änderungen der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit			Stand am 30.12.2021	Stand 30.12.2021	Stand 30.12.2020	
								Zugängen	Abgängen	Umbuchungen				
Immaterielle Anlagevermögen	652.762,85	8.323,00	0,00	0,00	661.085,85	29.662,00	0,00	0,00	0,00	0,00	633.913,85	27.172,00	48.511,00	
Grundstücke und Bauten	43.799.411,63	0,00	0,00	0,00	43.799.411,63	19.742,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42.195.009,37	1.604.402,26	1.624.144,26	
Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	20.920.520,55	601.604,32	0,00	0,00	21.522.124,87	782.584,78	0,00	0,00	0,00	0,00	14.558.380,88	6.963.743,99	7.144.724,45	

Entwicklung Finanzanlagevermögen (Angaben in EUR)		
	Stand am 01.01.2021	Stand am 30.12.2021
Beteiligungen	41.084.583,18	38.950.324,24
Anteile an verbundenen Unternehmen	527.500,00	650.000,00
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	10.966.227,00	10.966.227,00
		0,00
		122.500,00
		-2.134.258,94
		Nettoausweis Veränderung Finanzanlagevermögen

Anhang zum 31.12.2021

3.2 Passiva

Passiva 1 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale in Höhe von 289.876,54 EUR (Vj. 205.779,72 EUR) enthalten:

Der Unterposten b) setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

	31.12.2021 EUR
bis drei Monate	4.074.686,44
mehr als drei Monate bis ein Jahr	14.523.941,56
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	143.074.349,81
mehr als fünf Jahre	141.896.998,77

Für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Vermögensgegenstände in Höhe von 178.124.007,94 EUR als Sicherheiten übertragen worden.

Passiva 2 - Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.103.760,68	2.211.458,73
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	693.895,76	918.211,07

Der Unterposten a) ab) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

	31.12.2021 EUR
bis drei Monate	524.859,37
mehr als drei Monate bis ein Jahr	13.104.635,53
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	954.420,21
mehr als fünf Jahre	0,00

Anhang zum 31.12.2021

Der Unterposten b) bb) - andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

	31.12.2021 EUR
bis drei Monate	1.164.305,21
mehr als drei Monate bis ein Jahr	3.721.134,52
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	2.828.666,62
mehr als fünf Jahre	5.925.000,00

Passiva 4 - Treuhandverbindlichkeiten

Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Passiva 6 - Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten ist der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen in Höhe von 19.152,46 EUR (Vj. 28.617,34 EUR) enthalten.

Passiva 7 - Rückstellungen

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und deren Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt zum 31.12.2021 1.307.550,00 EUR. Eine Ausschüttungssperre besteht nicht, da in den Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde.

4. Erläuterungen zu den Posten unter dem Bilanzstrich

Eventualverbindlichkeiten

In diesem Posten werden übernommene Bürgschaften und Gewährleistungsverträge erfasst. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Sparkasse führen werden. Sofern dies im Einzelfall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, haben wir ausreichende Rückstellungen gebildet. Sie sind vom Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten abgesetzt worden.

Andere Verpflichtungen

Die unter diesem Posten ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen werden im Rahmen unserer Kreditvergabeprozesse herausgelegt. Auf dieser Grundlage sind wir der Auffassung, dass unsere Kunden voraussichtlich in der Lage sein werden, ihre vertraglichen

Anhang zum 31.12.2021

Verpflichtungen nach der Auszahlung zu erfüllen. Sofern im Einzelfall nicht davon ausgegangen werden kann, haben wir eine ausreichende Risikovorsorge gebildet. Die gebildete Risikovorsorge ist vom Gesamtbetrag der unwiderruflichen Kreditzusagen abgesetzt worden.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Zinserträge

In diesem Posten sind periodenfremde Erträge in Höhe von 2.506.205,99 EUR enthalten, die vorwiegend aus vereinnahmten Vorfälligkeitsentgelten resultieren.

Zinsaufwendungen

In diesem Posten sind Aufwendungen aus der vorzeitigen Schließung eines Swaps im Rahmen der Zinsbuchsteuerung in Höhe von 3.795.980,00 EUR enthalten.

Erhaltene und geleistete Zinszahlungen aus Zinsswapgeschäften werden pro Vertrag saldiert als Zinsertrag oder Zinsaufwand ausgewiesen. Sofern aufgrund des derzeitigen Zinsumfelds sowohl aus festen als auch den variablen Zinszahlungen eines Vertrages Zinsaufwendungen oder Zinserträge resultieren, werden die Beträge summiert als Zinsertrag oder Zinsaufwand ausgewiesen. Eine Einbeziehung in die Angabe negativer Zinsen erfolgt nicht, da es sich bei wirtschaftlicher Betrachtung um einen Zahlungsstrom handelt.

Nettoertrag des Handelsbestandes

In diesem Posten ist die Auflösung des Sonderpostens für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340e Abs. 4 HGB in Höhe von 200,00 EUR enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge

In diesem Posten sind Erträge aus der Auflösung von Drohverlustrückstellungen aus derivativen Geschäften in Höhe von 3.002.000,00 EUR enthalten.

6. Ausschüttungssperre gem. § 253 Abs. 6 HGB

Eine Ausschüttungssperre besteht nicht, da in den Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde.

7. Sonstige Angaben

7.1 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Zum Bilanzstichtag stellen sich die für die Finanzlage wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen wie folgt dar:

	Kredite und Darlehen	Bilanzielle Einlagen	Erbringen von Dienstleistungen	Bezug von Dienstleistungen	Käufe
	Wert in Mio. EUR	Wert in Mio. EUR	Wert in Mio. EUR	Wert in Mio. EUR	Wert in Mio. EUR
Beteiligungsunternehmen	8,00	2,61	0,01	0,01	0,13
Assoziierte Unternehmen	0,00	0,43	0,14	1,82	0,00
Stadt Mülheim an der Ruhr und trägernahe Unternehmen	203,54	14,23	0,00	3,46	0,00
Person in Schlüsselposition	4,96	3,85	0,00	0,00	0,00
Nahe Familienangehörige	1,04	0,68	0,00	0,00	0,00

Darüber hinaus bestanden offene Kreditlinien.

7.2 Latente Steuern

Aus den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren latente Steuerbe- und Steuerentlastungseffekte. Wir haben diese Effekte auf der Basis eines Körperschaftsteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 15,83 % und eines Gewerbesteuersatzes von 20,30 % unter Zugrundelegung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 18 ermittelt. Aktive und passive latente Steuern haben wir verrechnet.

Einen verbleibenden Überhang aktiver latenter Steuern haben wir nicht angesetzt. Die verrechneten passiven und aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen und Schulden: Vorsorgereserven nach § 340 f HGB, Rückstellungen, Wertberichtigungen auf Darlehen und Beteiligungen an Personengesellschaften. Mit Blick auf die zu versteuernden temporären Differenzen halten wir die voraussichtliche Realisierung der aktiven latenten Steuern für gegeben.

7.3 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Die Sparkasse Mülheim an der Ruhr hat zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken Zinsswapgeschäfte abgeschlossen. Zum Bilanzstichtag gliedern sich die Zinsswaps wie folgt:

Laufzeit	Nominalwert
	Mio. EUR
bis 1 Jahr	30,0
1 – 5 Jahre	144,0
> 5 Jahre	127,0
Summe	301,0
Zeitwert	-33,0

Die ausgewiesenen Zeitwerte enthalten keine Abgrenzungen und Kosten (clean-price). Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme auf Basis der Marktzinsmethode ermittelt. Dabei fanden die am Markt beobachteten Zinssätze für Zinsswapgeschäfte per 31.12.2021 Verwendung. Bei den Kontrahenten der derivativen Finanzinstrumente handelt es sich ausschließlich um die eigene Girozentrale und inländische Kreditinstitute.

Die im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden grundsätzlich in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs einbezogen und somit nicht einzeln bewertet (siehe Tz. 2.4.).

7.4 Nicht in der Bilanz enthaltene finanzielle Verpflichtungen

Indirekte Haftung für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)

Als ehemaliger Aktionär der WestLB AG ist der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf – RSGV – mit rd. 25,03 % an der „Erste Abwicklungsanstalt“ beteiligt. Auf diese Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) wurden in den Jahren 2009 und 2012 Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der ehemaligen WestLB AG zum Zwecke der Abwicklung übertragen.

Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. EUR und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. EUR zu übernehmen. Bis zu einer auf den Höchstbetrag anzurechnenden Höhe von 37,5 Mio. EUR besteht die Verpflichtung, bei Bedarf Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Auf die Sparkasse entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV. Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Jahresabschluss 2021 der Sparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht jedoch das Risiko, dass die Sparkasse während der Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Sparkasse ist verpflichtet, über einen Zeitraum von 25 Jahren aus den

Anhang zum 31.12.2021

Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres jährlich eine bilanzielle Vorsorge zu treffen. Die Höhe der Vorsorge orientiert sich an unserer Beteiligungsquote am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 (1,6746 %). Zum 31.12.2021 beträgt der Anteil 1,6940 %. Die Notwendigkeit einer weiteren bilanziellen Vorsorge wird vertragsgemäß von allen Beteiligten regelmäßig überprüft. Neben dem Erreichen eines Mindestvorsorgevolumens muss auf Basis des Abwicklungsplans der Erste Abwicklungsanstalt erwartet werden, dass während der gesamten Abwicklungsdauer kein Verlustausgleich zu leisten ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung im Jahr 2016 wurde die Dotierung der bilanziellen Vorsorge zum 31.12.2015 b. a. W. ausgesetzt. Die Voraussetzungen für die Aussetzung sind auch zum 31.12.2021 erfüllt.

Die bis zum 31.12.2014 gebildete bilanzielle Vorsorge von 7,5 Mio. EUR in Form der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB bleibt von der Aussetzung unberührt.

Leistungszusage der Zusatzversorgungskasse

Die Sparkasse Mülheim an der Ruhr hat ihren Beschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Für die Durchführung der Zusage bedient sich die Sparkasse der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (im Folgenden: RZVK) und somit eines externen Versorgungsträgers. Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die RZVK, während die Verpflichtung der Sparkasse ausschließlich darin besteht, der RZVK im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses (Gruppenversicherungsvertrag) die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Maßgeblich für die Höhe der Rentenleistung ist die Summe der vom Beschäftigten bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte, die auf Basis des jeweiligen versorgungspflichtigen Entgelts und des Alters der Beschäftigten ermittelt werden.

Die RZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung im Umlageverfahren. Hierbei wird im Rahmen eines 100-jährigen, gleitenden Deckungsabschnitts ein Gesamtfinanzierungssatz bezogen auf die versorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Die RZVK erhebt zur Deckung der im ehemaligen Gesamtversorgungssystem vor dem 01.01.2002 erworbenen Versorgungsansprüche ein Sanierungsgeld, das Teil des Gesamtfinanzierungssatzes ist. Der Gesamtfinanzierungssatz (einschl. Sanierungsgeld) beträgt derzeit 7,75 % des versorgungspflichtigen Entgelts; davon entfallen 4,25 % auf die Umlage. Der Finanzierungssatz bleibt im Jahr 2022 unverändert.

Die Gesamtaufwendungen der Sparkasse für die Zusatzversorgung betragen bei versorgungspflichtigen Entgelten von 24,0 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2021 1,9 Mio. EUR.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der RZVK handelsrechtlich eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag der Sparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW zu ermittelnden Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2021 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich beim Vermögen der RZVK im Abrechnungsverband I um Kollektivvermögen aller Mitglieder handelt (sogenanntes Puffervermögen, das dazu dient, den Finanzierungssatz im

Anhang zum 31.12.2021

umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der RZVK stabil zu halten), wird gemäß IDW RS HFA 30 für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB für die Sparkasse anteiliges Vermögen in Abzug gebracht. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag für die Sparkasse auf 65,9 Mio. EUR.

Die Bewertung der Verpflichtungen erfolgte durch den Verantwortlichen Aktuar der RZVK auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertverfahrens, wobei die Heubeck-Richttafeln 2005 G (modifiziert im Hinblick auf die Besonderheiten des Versichertenbestandes), ein Zinssatz von 1,87 % (durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre, der auf Basis der einschlägigen Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank für November 2021 auf den 31.12.2021 fortgeschrieben wurde) bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) sowie eine Rentendynamik entsprechend der Satzung der RZVK von 1 % zugrunde gelegt wurden. Da es sich nicht um ein endgehaltbezogenes Versorgungssystem handelt, ist ein Gehaltstrend nicht zu berücksichtigen. Die Daten des Versichertenbestands zum 31.12.2021 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand zum 31.12.2020 abgestellt wurde. Anwartschaftszuwächse wurden auf der Grundlage der versorgungspflichtigen Entgelte auf den 31.12.2021 hochgerechnet.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Sparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, nach der diese für die Erfüllung der zugesagten Leistungen einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die RZVK die Leistungen nicht selbst erbringt. Hierfür liegen gemäß einer aktuellen gutachterlichen Einschätzung des Verantwortlichen Actuars keine Anhaltspunkte vor. Der Verantwortliche Aktuar hat darüber hinaus die Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der RZVK zum 31.12.2020 gemäß § 7 der Satzung der RZVK bestätigt. Er hält somit die Annahmen zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungssatzes für angemessen. Das im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung vorhandene Vermögen und die zukünftigen Ansprüche auf Zahlung von Umlagen und Sanierungsgeld reichen danach auf der Grundlage der Annahmen über die weitere Entwicklung des Vermögens und des Versichertenbestandes (einschließlich Neuzugang) aus, um zu jedem Zeitpunkt die bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Versicherten zu erfüllen (versicherungsmathematisches Äquivalenzprinzip).

Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation

Die Sparkasse ist dem bundesweiten Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft. Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt ist, besteht aus:

1. Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkungen fortgeführt werden.

Anhang zum 31.12.2021

2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach EinSiG amtlich anerkannt. In der gesetzlichen Einlagensicherung haben die Kunden gegen das Sicherungssystem neben bestimmten Sonderfällen einen Anspruch auf Erstattung ihrer Einlagen bis zu 100 TEUR. Dieser gesetzliche Entschädigungsfall ist jedoch eine reine Rückfalllösung für den Fall, dass die freiwillige Institutssicherung ausnahmsweise einmal nicht greifen sollte.

Die Sparkasse ist nach § 48 Abs. 2 Nr. 5 EinSiG verpflichtet, gegenüber dem RSGV und dem DSGV als Träger des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu garantieren, dass die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Sonderzahlung geleistet werden.

Für die Sparkasse beträgt das bis zum Jahr 2024 aufzubringende Zielvolumen 7,4 Mio. EUR. Von diesem Betrag sind in den Folgejahren noch 2,1 Mio. EUR einzuzahlen.

Das EinSiG lässt zu, dass bis zu 30 % der Zielausstattung der Sicherungssysteme in Form von unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen (Payment Commitments) aufgebracht werden können. Von dieser Möglichkeit hat die Sparkasse in Höhe von 837 TEUR Gebrauch gemacht. Die Payment Commitments sind vollständig durch Finanzsicherheiten unterlegt.

7.5 Abschlussprüferhonorar

Im Geschäftsjahr wurden für den Abschlussprüfer folgende Honorare erfasst:

a) für die Abschlussprüfungsleistungen:	357 TEUR
b) für andere Bestätigungsleistungen:	29 TEUR
Gesamthonorar:	386 TEUR

7.6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

	2021	2020
Vollzeitkräfte	296	291
Teilzeit- und Ultimokräfte	149	152
	445	443
Auszubildende	35	37
Insgesamt:	480	480

7.7 Angaben zu Organmitgliedern

Vorstand

Martin Weck (Vorsitzender)
Frank Werner

Anhang zum 31.12.2021

Verwaltungsrat

Dr. Henner Tilgner

- *Dipl. -Ing., Head of Engineering Computing Services*

Tim Giesbert

- *Beamter des Landes NRW*

Margarete Wietelmann

- *Verwaltungsbeamtin im Ruhestand*

Mitglieder gemäß § 10 Abs. 2b SpkG NW

Werner Oesterwind

- *(Leitender Angestellter) Prokurist im Le Buffet Restaurant und Cafe GmbH*

Astrid Timmermann-Fechter

- *Referentin für Politik und Strategie der CDU NRW*

Tim Giesbert

- *Beamter des Landes NRW*

Björn Maue

- *Kfm. Ang. im Bereich Prozesse und Organisation im Lebensmittelgroßhandel*

Margarete Wietelmann

- *Verwaltungsbeamtin im Ruhestand*

Oliver Willems

- *Dipl. -Ing., Stadtplaner der Stadt Oberhausen*

Alexander von Wrese

- *Rechtsanwalt*

Michael Kasimir

- *Dipl. -Ing. (TH), Schweißfachingenieur*

Peter Beitz

- *selbstständiger Unternehmensberater*

Vorsitzendes Mitglied

1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds

2. Stellvertreterin des vorsitzenden Mitglieds

Stellvertreter

Dr. Roland Chrobok

- *Dipl. -Physiker und Strukturierer*

Christina Küsters

- *Juristin*

Dr. Franziska Krumwiede-Steiner

- *Dozentin*

Brigitte Erd

- *Sozialpädagogische Fachkraft*

Marc Dissel

- *Betriebsleiter Seniorenhäuser der Stadt Gelsenkirchen*

Alexander Böhm

- *wissenschaftl. Referent der SPD-Landtagsfraktion NRW*

Dominic Fiedler

- *wissenschaftl. Referent der AfD im Rechtsausschuss des Landtages NRW*

Gesine Schloßmacher

- *Rentnerin*

Joachim vom Berg

- *Geschäftsführer und Angestellter der Kommunalpolitischen Vereinigung*

Anhang zum 31.12.2021

Mitglieder gemäß § 10 Abs. 2c SpkG NW

Martin Skuballa

- *Dipl. -Inf. (FH), Spezialist Controlling und Fachvertretung*

Olaf Josten

- *Dipl. -Kfm., Abteilungsleiter ImmobilienCenter*

Mirko Schumacher

- *Referent Giro, ZV, Payment/EB und Mehrwerte*

Birgit Felsenheim

- *Teamleiterin Wertpapierberatung*

Tim Stanke-Rossmann

- *Bereichsleiter VB Privatkunden Retail*

Stellvertreter

Marc Buczek

- *Vermögensberater VermögensCenter*

Silke Fudikar

- *Filialleiterin Speldorf*

Lukas Bannasch

- *Abteilungsleiter KundenServiceCenter*

Bennet Hupe

- *Baufinanzierungsberater Neukunden*

Thomas Krieger (seit dem 19.02.2021)

- *Spezialist Personalentwicklung u. Training*

Herr Oberbürgermeister Marc Buchholz nimmt gemäß § 11 Abs. 3 SpkG NW als Hauptverwaltungsbeamter an den Verwaltungsratssitzungen teil.

Vorschüsse und Kreditgewährungen an den Vorstand und Verwaltungsrat

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Vorschüsse und Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 348.949,10 EUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 3.631.242,45 EUR gewährt.

Gesamtbezüge für bzw. an frühere Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebene

Für die früheren Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebene wurden Versorgungsbezüge von 773.036,70 EUR gezahlt. Für diese Personengruppe bestehen Pensionsrückstellungen für laufende Pensionen und unverfallbar Ausgeschiedene von 12.646.833,00 EUR.

Berichterstattung über die Bezüge der und andere Leistungen an Mitglieder des Vorstandes sowie die Bezüge der Aufsichtsgremien

Bezüge der Mitglieder des Vorstands

Für die Festlegung der Struktur und der Höhe der Bezüge der Mitglieder des Vorstands ist der vom Verwaltungsrat gebildete Hauptausschuss zuständig. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände zu den Anstellungsbedingungen für Vorstandsmitglieder und Stellvertreter.

Mit den Mitgliedern des Vorstandes bestehen auf fünf Jahre befristete Dienstverträge. Neben den festen Bezügen (Grundgehalt und Allgemeine Zulage von 15 %) kann den Mitgliedern des Vorstands als variable Vergütung eine Leistungszulage von bis zu 15 % des Grundgehalts gewährt werden. Die Leistungszulage wird jährlich durch den Verwaltungsrat auf Grundlage

Anhang zum 31.12.2021

von vereinbarten Unternehmenszielen festgelegt. Auf die festen Gehaltsansprüche wird die Tarifentwicklung des öffentlichen Dienstes angewendet.

Vorstand	2021			
	Grundbetrag und Allgemeine Zulage (erfolgsunabhängig) EUR	Leistungs- zulage (erfolgsabhängig) EUR	Sonstige Vergütung EUR	Gesamt- vergütung EUR
Martin Weck Vorsitzender	408.824,64	0,00	11.863,56	420.688,20
Frank Werner Mitglied	371.099,76	0,00	13.298,00	384.397,76
Summe:	779.924,40	0,00	25.161,56	805.085,96

Die sonstigen Vergütungen betreffen im Wesentlichen Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen. Sie werden wie folgt ermittelt:

Für die private Nutzung 1 % vom Bruttolistenpreis und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,03 % vom Bruttolistenpreis multipliziert mit den Entfernungskilometern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Altersversorgung der Mitglieder des Vorstandes

Vorstand	Im Jahr 2021 der Pensionsrückstellung zugeführt TEUR	Barwert der Pensionsansprüche 31.12.2021 TEUR
Martin Weck Vorsitzender	520,1	3.405,5
Frank Werner Mitglied	364,3	1.789,0
Summe	884,4	5.194,5

Die Altersversorgung beträgt maximal 55 % der festen Bezüge zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Auf dieser Basis und unter der Annahme eines Eintritts in den Ruhestand mit Vollendung des 65./67. Lebensjahres wurde der Barwert der Pensionsansprüche nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet.

Auf die Pensionsansprüche wird ab Beginn der Ruhegehaltszahlungen die Tarifentwicklung des öffentlichen Dienstes angewendet.

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats wurde für ihre Tätigkeit in dem Aufsichtsgremium der Sparkasse einschl. seiner Ausschüsse (Bilanzprüfungsausschuss, Hauptausschuss, Risikoausschuss) ein Sitzungsgeld von 310,00 EUR je Sitzung gezahlt; die Vorsitzenden erhalten jeweils den doppelten Betrag. Außerdem erhalten die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrats für die Tätigkeit im Verwaltungsrat bzw. Risikoausschuss,

Anhang zum 31.12.2021

Bilanzprüfungsausschuss und Hauptausschuss einen Pauschalbetrag von 1.550,00 EUR p. a. . Erfolgsbezogene Anteile, Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sowie Ansprüche bei vorzeitiger oder regulärer Beendigung der Tätigkeit bestehen nicht.

In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und -teilnahme ergaben sich damit im Geschäftsjahr 2021 folgende Bezüge der einzelnen Mitglieder:

Name:	TEUR	Name:	TEUR
Beitz, Peter	4,0	Maue, Björn	6,2
Böhm, Alexander	0,3	Oesterwind, Werner	4,7
Buczek, Marc	0,3	Schumacher, Mirko	3,4
Chrobok, Dr. Roland	0,3	Skuballa, Martin	3,4
Dissel, Marc	0,3	Stanke-Rossmannek, Tim	3,1
Felsenheim, Birgit	3,1	Tilgner, Dr. Henner	7,4
Giesbert, Tim	3,7	Timmermann-Fechter, Astrid	2,5
Hupe, Bennet	0,3	von Wrese, Alexander	4,8
Josten, Olaf	4,0	Wietelmann, Margarete	4,0
Kasimir, Michael	2,8	Willems, Oliver	3,4
Küsters, Christina	0,9	insgesamt	62,9

7.8 Sonstiges

Nachtragsbericht

Der am 24. Februar 2022 durch den Einmarsch der russischen Streitkräfte begonnene Ukraine-Krieg hat u. a. zu deutlichen Reaktionen an den nationalen und internationalen Wertpapier-, Kapital- sowie Rohstoff- und Energiemärkten geführt. Ebenso sind bereits jetzt negative Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Lage absehbar. Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- oder Finanzlage der Sparkasse sind bislang gering.

In den ersten Monaten des Jahres 2022 hat sich zudem ein deutlicher Anstieg des Zinsniveaus ergeben. Insgesamt haben sich bis zur Aufstellung unseres Jahresabschlusses zum 31.12.202, die Entwicklungen auf den Marktwert eines Teils der von uns gehaltenen Wertpapiere (Bilanzposten Aktiva 5 und 6) negativ ausgewirkt. Durch die am 26.04.2022 vorgenommenen Verkäufe von zwei Aktien ETFs wurde ein Verlust i. H. v. 1,0 Mio. EUR realisiert. Die darüber hinaus notwendigen Abschreibungen liegen zum 27.04.2022 bei 5,6 Mio. EUR, die sich negativ auf unsere Gewinn- und Verlustrechnung auswirken. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Kreditnehmer konnte bis zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden.

Da nach unserer Auffassung - gestützt auf die Einschätzung des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 08.03.2022 - der Ukraine-Krieg im Sinne des Handelsrechts ein sogenanntes wertbegründendes Ereignis ist, sind Aufwendungen erst in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2022 zu berücksichtigen. Ungeachtet dessen handelt es sich um einen Vorgang von besonderer Bedeutung im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB, über den im Rahmen dieser Nachtragsberichterstattung zu informieren ist.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den angegebenen Beträgen, soweit sie nicht realisierte Kursverluste betreffen, um das Ergebnis einer Bewertung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und nicht um eine Prognose für das gesamte Geschäftsjahr 2022 handelt.

Hinsichtlich unserer Einschätzungen zur Entwicklung des Geschäftsjahres 2022 verweisen wir auf das Kapitel 5 „Prognosebericht“ unseres Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021.

Offenlegung der Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch Institute

Die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlichen offenzulegenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen werden auf der Internetseite der Sparkasse (www.sparkasse-muelheim-ruhr.de) unter der Rubrik Preise & Hinweise veröffentlicht.

Anhang zum 31.12.2021

Mülheim an der Ruhr, 28. April 2022

Der Vorstand

Martin Weck

Frank Werner